

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -
Fachhochschule Hof

Jahrgang: 2008
Nummer: 12
Datum: 05. August 2008

Inhalt: Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Verbundwerkstoffe
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -
Fachhochschule Hof

vom 4. April 2008

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Verbundwerkstoffe an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften- Fachhochschule Hof

vom 04. April 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art 61 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule Hof die folgende Satzung:

§ 1 Studienziel

Für neue technische Erzeugnisse werden immer leistungsfähigere Werkstoffe benötigt. Aufgrund der weltweiten Verknappung von Rohstoffen und Energieträgern sowie des gesteigerten Umweltbewusstseins werden zunehmend auf den Anwendungsfall zugeschnittene Materialien eingesetzt. Dies sind vorwiegend Verbunde aus verschiedenen Materialien, da diese maßgeschneidert auf die Anforderungsprofile anpassbar sind.

Um die große Menge der bereits bekannten Verbundwerkstoffe sinnvoll anzuwenden und um neue Verbunde entwickeln zu können, werden Fachleute benötigt, die ein breites Basiswissen und vertiefte Kenntnisse über Herstellung, Eigenschaften, Verarbeitung und Anwendung von Werkstoffen und der Komposite besitzen.

Der Studiengang konzentriert sich daher auf die Vermittlung der Methoden und Technologien zur Herstellung technischer Verbundwerkstoffe. Besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf den Gebieten der textilen Verbundwerkstoffe und der Schichtverbunde.

Ziel ist es, Studenten auf anspruchsvolle Tätigkeiten im Bereich der Materialwissenschaften/Werkstofftechnik vorzubereiten, so dass sie Führungs- und Entwicklungsaufgaben kompetent übernehmen können.

§ 2 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Verbundwerkstoffe“ ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Material- oder Werkstoffwissenschaften oder anderer Ingenieur- oder Naturwissenschaftlicher Studiengänge mit einem Schwerpunkt / Vertiefung im Bereich der Material- oder Werkstoffwissenschaften einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) Der Abschluss nach § 2 Abs. 1 Satz 1 muss eine Prüfungsgesamtnote von mindestens 2,5 aufweisen. Bei einer Prüfungsgesamtnote schlechter als 2,5 wird der Bewerber / die Bewerberin zugelassen, wenn er / sie zu den besten 35% der Absolventen seines Jahrgangs gehört hat.

- (3) Der Abschluss eines Bachelorstudienganges mit sieben Semestern Regelstudiendauer berechtigt zum Direkteinstieg in das erste Studiensemester des Masterstudienganges. Bei Abschluss eines Diplomstudienganges kann der Direkteinstieg in das zweite Studiensemester des Masterstudienganges beantragt werden. Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung.
- (4) Soweit Bewerber ein abgeschlossenes Studium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für das oder den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte, vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigem grundständigem Studienangebot der Hochschule Hof. Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt drei Semester
- (2) Das erste Studiensemester ist ein Wintersemester.
- (3) Die beiden ersten Semester sind theoretische Studiensemester. Das erste Semester dient der Vermittlung der Grundfragen, das zweite Semester der Vertiefung. Das dritte Semester ist ein praktisches Studiensemester, es beinhaltet die Abschlussarbeit (Master Thesis).
- (4) Für das erste Semester sind alle Fächer lt. Anlage 1 verpflichtend. Im zweiten Semester sind alle Fächer lt. Anlage 2 verpflichtend. Außerdem sind bei Beginn aus der Fächerliste lt. Anlage 3 Fächer im Umfang von 10 SWS auszuwählen.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4

Fächer- und Leistungsnachweise

Die Pflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungsleistungen sowie die Anzahl der Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System ECTS) sind in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 5

Studienplan

- (1) Die Fakultät Informatik und Ingenieurwissenschaften erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
- die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
 - die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in Anlage 1 bis 3 abschließend festgelegt wurden,
 - die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
 - nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 - die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Die in Anlage 3 aufgeführte Fächerliste kann jederzeit bei Bedarf modifiziert werden.

§ 6

Masterarbeit

- (1) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des zweiten Studiensemesters ausgegeben.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit muss spätestens bis zum Beginn des dritten Studiensemesters erfolgt sein. Ist eine Ausgabe bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, veranlasst der Vorsitzende der Prüfungskommission die Ausgabe eines Themas.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird im Regelfall von einem hauptamtlichen Professor, der Lehraufgaben im Masterstudiengang Verbundwerkstoffe wahrnimmt, vergeben. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Diplomarbeiten in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof (APO) vom 24. Januar 2008 (HS-Amtsblatt 7-2008) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

§ 7

Fristen für die Ablegung der Masterprüfung Nichtbestehen bei Fristüberschreitung

- (1) Die Prüfungsleistungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt sein.
- (2) Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die in Absatz 1 genannte Frist um mehr als ein Semester, gilt der Leistungsnachweis als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 8

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Wurde in einer Prüfung der Masterprüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Bei Teilprüfungen sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewerteten Teilprüfungen zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist höchstens bei drei Prüfungen möglich. Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für ein Modul oder Fach werden die Credits (nach ECTS) lt. Anlage 1 und 2 vollständig vergeben, wenn in Leistungsnachweis jeder dafür vorgesehenen Prüfungsleistung mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Die Endnote eines Moduls ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei in denjenigen Modulen, bei denen in der Anlage 1 und 2 explizite Gewichtungen der Teilprüfungen vorgegeben sind, diese beachtet werden.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote berechnet sich als das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der nach den Credits gewichteten Endnoten der einzelnen Module oder Fächer der Anlagen 1 bis 3 und der entsprechend gewichteten Note der Masterarbeit.
- (3) Der konsekutive Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Fächern, in den Prüfungsleistungen sowie in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 10

Zeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof (APO) vom 24. Januar 2008 (HS-Amtsblatt 7-2008) in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

§ 11

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform „M.Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof (APO) vom 24. Januar 2008 (HS-Amtsblatt 7-2008) in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

§ 12

Entsprechende Anwendungen von Vorschriften

Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBI S 686) findet in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie gilt für Studenten, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2008 im Masterstudiengang Verbundwerkstoffe aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Hof vom 16. Januar 2008 und der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Hof vom 04. April 2008, Az.: R 435/1.0-2008

Hof, den 04. April 2008

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 04. April 2008 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04. April 2008 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 04. April 2008.

Anlage 1: Übersicht über die Fächer im ersten Studiensemester

Lfd. Nr.	Fach/Modulbezeichnung	SWS	CP	Art	Prüfungsleistung en, Art und Dauer in Minuten	Ergänzende Regelungen
1	Modul Textil – Fasern	2	7	SU	schrP 180	TN Pr*
2	Modul Textil – Grundlagen textiler Armierungsstrukturen	4				
3	Modul Qualität und Optimierung - Qualitätssicherung	2	4	SU	schrP 120	
4	Modul Qualität und Optimierung - DOE (Design of Experiments)	2				
5	Charakterisierung / Prüfung	4	5	SU	schrP 90	TN Pr*
6	Grundlagen Verbundwerkstoffe	4	4	SU	schrP 90	
7	Moderne Beschichtungsverfahren	4	5	SU	schrP 90	
8	Chemie der Verbundwerkstoffe	4	5	SU, Pr	schrP 90	TN Pr*
	Summe	26	30			

Anlage 2: Übersicht über die angebotenen Pflichtfächer im zweiten Studiensemester

Lfd. Nr.	Fachbezeichnung	SWS	CP	Art	Prüfungsleistung en, Art und Dauer in Minuten	Ergänzende Regelungen
9	Nicht-Kunststoff-Verbundwerkstoffe	2	3	SU	schrP 90	
10	PMCs (Polymer matrix Composites)	4	5	SU	schrP 90	
11	Mechanik der Verbundwerkstoffe	6	7	SU	schrP 120	
12	Leadership/Projektmanagement	4	5	SU, Ü	schrP 90	
	Summe	16	20			

Anlage 3: Übersicht über die Wahlpflichtfächer im zweiten Studiensemester

Es müssen im zweiten Studiensemester aus einem Angebot Fächer im Umfang von 10 CP ausgewählt werden.

Lfd. Nr.	Fachbezeichnung	SWS	CP	Art	Prüfungsleistung en, Art und Dauer in Minuten	Ergänzende Regelungen
13	Wahlpflichtfach			SU	schrP 90	
	Summe	10	10			

Anlage 4: Übersicht über drittes Studiensemester

Lfd. Nr.	Fachbezeichnung	SWS	CP	Art	Prüfungsleistung en, Art und Dauer in Minuten	Ergänzende Regelungen
14	Master Thesis		30		AA	Umfang 180 Tage

* erfolgreiche Teilnahme am Praktikum ist Voraussetzung für die Prüfungszulassung.

Erläuterung der Abkürzungen:

AA Abschlussarbeit
CP Credit Points
schr Schriftlich
P Prüfung
Pr Praktikum
SU Seminaristischer Unterricht
SWS Semesterwochenstunden
TN Teilnahmenachweis
Ü Übung